STADT IBBENBÜREN — Beb. Plan Nr. 39a

„St. Josef Straße"

Abstandsliste

Abstands klasse	Abstand in m	Lfd Nr	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Asbeströsten (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Brechen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -wänden und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranggußanlagen und Flammanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmöbelfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schlicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zentralmischanlagen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und Transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Fernsprech-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln ohne Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Backöfen
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Textliche Festsetzungen:

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit § 8 BauNVO

Das festgesetzte Gewerbegebiet in Schierloh dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben, die entsprechend der Abstandsliste gegliedert sind.

Ausgeschlossen sind die nach § 8 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, wenn sie nicht den im Gewerbegebiet zulässigen Betrieben gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO dienen.

Außerdem sind Einzelhandelsbetriebe der nachstehend genannten Warensortimente gem. § 9 BauGB in Verbindung mit den §§ 1 (5) und 1 (9) BauNVO ausgeschlossen. Hierzu zählt die Unterabteilung 43 - Einzelhandel aus der "Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979" (WZ),

mit den Gruppen

43[illegible] Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
43[illegible] Textilien, Bekleidung, Schuhe, Lederwaren
43[illegible] Einrichtungsgegenstände
43[illegible] Elektrotechnische Erzeugnisse, Haushaltsgeräte, Musikinstrumente
43[illegible] Papierwaren, Druckerzeugnisse, Büromaschinen
43[illegible] Pharmazeutische und Kosmetische Erzeugnisse, medizinische Artikel, Reinigungsmittel, Anstrichmittel
43[illegible] Sonstige Waren, Waren verschiedener Art, [illegible]

Die Gruppen

43[illegible] [illegible]
43[illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] Nr. 741 [illegible]

In dem mit WA[1] gekennzeichnetem allgemeinem Wohngebiet sind Anlagen gem. § 4(2) Nr 1 Bau NVO unzulässig

Entlang der eingetragenen offenen Gewässer des Unterhaltungsverbandes „Ibbenbürener Aa" ist ein mindestens 3,00m breiter Unterhaltungsstreifen von baulichen Anlagen, Anpflanzungen, Zäunen und sonstigen Hindernissen, die das Befahren mit Räumgeräten behindern, freizuhalten.

Gem. § 31(1) Bau GB können Betriebe der jeweils nächstniedrigeren Klasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Die festgesetzten Pflanzgebote sind mindestens als 5-reihiges Laubgehölz auszuführen. Der Streifen soll mindestens 5m breit sein.

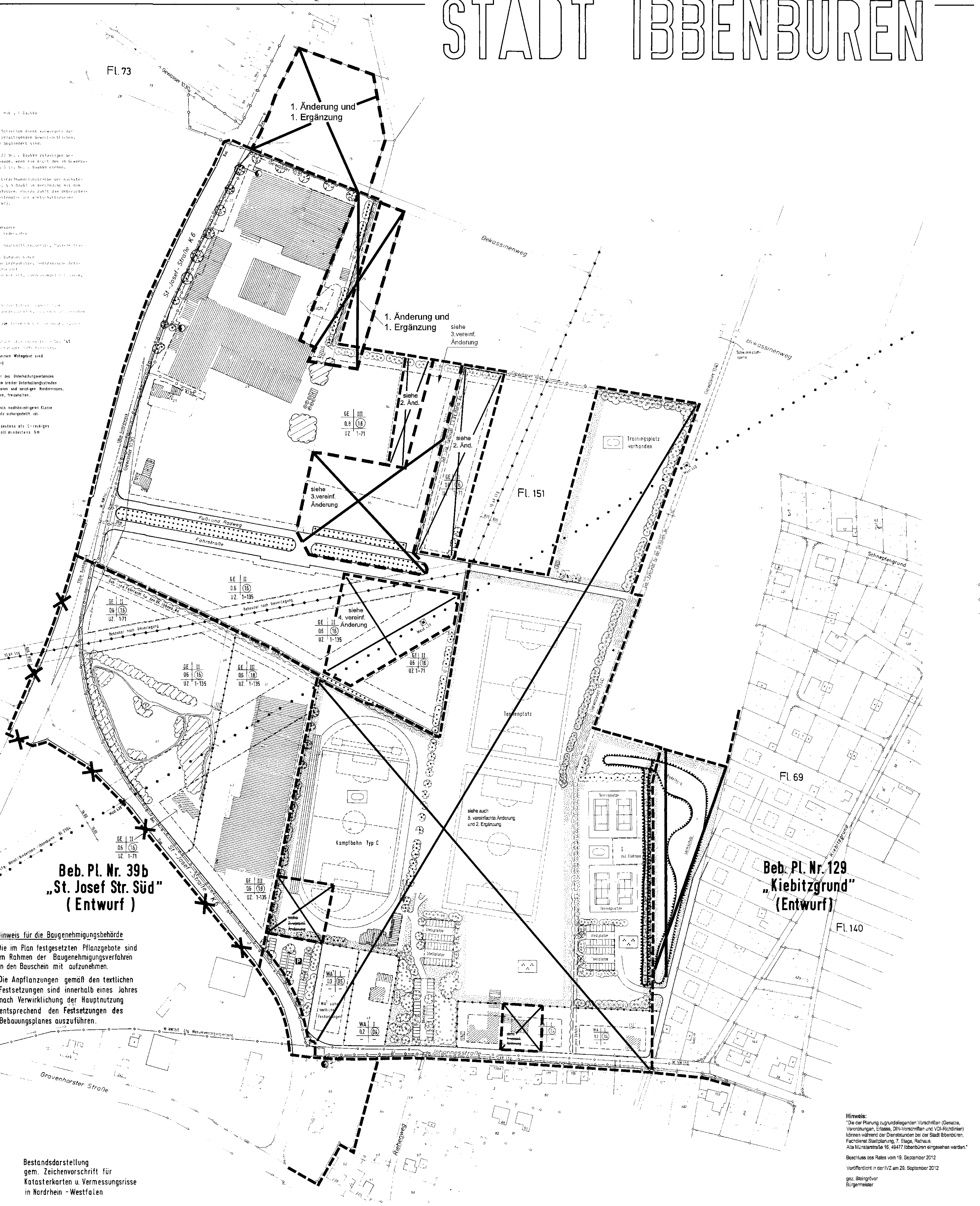

Hinweis für die Baugenehmigungsbehörde

Die im Plan festgesetzten Pflanzgebote sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren in den Bauschein mit aufzunehmen.

Die Anpflanzungen gemäß den textlichen Festsetzungen sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes auszuführen.

Bestandsdarstellung gem. Zeichenvorschrift für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (Bau GB) VOM 08.12.1986 (BGBL I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL I S. 2253)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO VOM 26.06.1962 IN DER NEUFASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBL I S. 1763) GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBL I S. 2665)

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 ZUL. GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.10.87 (GV NW S. 342)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBL I S. 833)

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß §9 Bau GB

Zeichen	Erklärung
WA	Allgemeine Wohngebiete
GE	Gewerbegebiete, gegliedert gem. § 1(4) Ziffer 2 Bau NVO
UZ 1-71	Unzulässig sind Betriebe der Nummern 1-71 der Liste der Betriebsarten (z.B.)
(0.6)	Geschoßflächenzahl
0.3	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Sichtdreiecke - sie sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0.70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
P	Öffentliche Parkflächen
	Trafostation
	Unterirdische Hauptversorgungsleitung z.B. 10kV-Leitung
Gewässer 1030	verrohrtes Gewässer z.B. Nr. 1030
	Unterirdische Hauptversorgungsleitung z.B. WNW 150 Wasserleitung
	Oberirdische Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen z.B. 220 kV-Freileitung (grundb. ges.)
	Grünflächen (öffentlich)
	Parkanlagen
	Sportanlagen
	Baumbestand innerhalb der überbaubaren Flächen (nachrichtlich)
	Anpflanzen von einheimischen Laubgehölzen mindestens 5-reihig oder ca. 5m breit
	Erhalten von einheimischen Laubgehölzen
	Wasserflächen
	Flächen für Aufschüttungen
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
G.u.F.	Mit Geh.- und Fahrrecht zu belastende Flächen f. d. UV. Ibbenbürener Aa zu Räumzwecken
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981
STAND DER PLANUNTERLAGEN 1.4.1988

IBBENBÜREN DEN 16.06.1989

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN IST GEM § 2(1) BauGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN WORDEN AM 19.10.1987

IBBENBÜREN, DEN 12.02.1988

gez. Unland — BÜRGERMEISTER
gez. Kluth — RATSMITGLIED

ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 3(2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 12.01.1989 BIS 13.02.1989

IBBENBÜREN, DEN 20.02.1989

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
gez. Michels
STADTBAURAT

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 11.05.1989

IBBENBÜREN, DEN 22.05.1989

gez. Unland — BÜRGERMEISTER
gez. Schafermeier — RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

GEMÄSS § 11 BauGB DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE ANGEZEIGT AM 3.10.1989

MÜNSTER, DEN 5.10.1989

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
gez. Fehmer

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BauGB BEKANNTGEMACHT AM 6.12.89

IBBENBÜREN DEN 6.12.89

gez. Unland
BÜRGERMEISTER

STADT IBBENBÜREN
STADTPLANUNGSAMT

Beb. Pl. Nr. 39a „St. Josef Straße"

Auszug aus dem Messtischblatt 3712 Ibbenbüren

M. 1:25 000

M. 1:1000

Plan Nr.	39a	Plangröße	126 x 108
Flur Nr.		Gezeichnet	Kottmann
Datum	März 1988	Geändert	
Änderungen		Entwurf	

gez. Thiele
Stadtplanungsamt